

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991

(NÖ JWG 1991)

StF: LGBl 407/1991,

idF LGBl 70/1996, LGBl 96/1996, LGBl 119/1996, LGBl 255/2001, LGBl 12/2002, LGBl 22/2002 und
LGBl 147/2009

INHALTSVERZEICHNIS

1. Hauptstück

Öffentliche Jugendwohlfahrt

- § 1 Aufgaben
- § 2 Grundsätze
- § 3 Träger
- § 4 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 5 Fachliche Ausrichtung des Personals

2. Hauptstück

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

- § 6 Einrichtung und Organisation
- § 7 Aufgaben
- § 8 Rechte im Verwaltungsverfahren

3. Hauptstück

Freie Jugendwohlfahrt

- § 9 Zulässigkeit freier Jugendwohlfahrt
- § 10 Heranziehen von Einrichtungen
- § 11 Feststellung der Eignung von Einrichtungen
- § 12 Änderung der Eignung der Einrichtung
- § 13 Fachaufsicht
- § 14 Verschwiegenheitspflicht

4. Hauptstück

Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt

- § 15 Allgemeines
- § 16 Mutterberatung (Elternberatung)
- § 17 Zusammenarbeit
- § 18 Entgelte

5. Hauptstück

Fremde Pflege

1. Abschnitt

Pflegekinder

- § 19 Begriff
- § 20 Vermittlung von Minderjährigen auf Pflegeplätze
- § 21 Pflegebewilligung

- § 22 Voraussetzungen
- § 23 Vorläufige Übernahme
- § 24 Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung
- § 25 Ausnahmen von der Pflegebewilligung
- § 26 Pflegeaufsicht
- § 27 Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses
- § 28 Pflegebeitrag

2. Abschnitt

(entfällt)

3. Abschnitt

Vermittlung der Annahme an Kindesstatt

- § 33 Vermittlung im Inland
- § 34 Vermittlung in das Ausland

6. Hauptstück

Kinder- und Jugendheime, sonstige Einrichtungen

- § 35 Bewilligungspflicht
- § 36 Bewilligung
- § 37 Verordnungsermächtigung
- § 38 Beratung und Begleitung, Aufsicht
- § 39 Widerruf

7. Hauptstück

Jugenderholungsheime und Ferienlager

- § 40 Anzeigepflicht
- § 41 Aufsicht

8. Hauptstück

Pflege und Erziehung

1. Abschnitt

Hilfen zur Erziehung

- § 42 Formen
- § 43 Unterstützung der Erziehung
- § 44 Volle Erziehung
- § 45 Freiwillige Erziehungshilfen
- § 46 Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten
- § 47 Durchführung

2. Abschnitt

Kostenersatz für die volle Erziehung

- § 48 Kostenersatzpflicht
- § 49 Übertragung von Rechtsansprüchen

9. Hauptstück **Grundlagenarbeit**

- § 50 Öffentlichkeitsarbeit
- § 51 Planung und Forschung

10. Hauptstück **Öffentliche Aufgaben, Zuständigkeiten und automationsunterstützte Datenverwendung**

- § 52 Besorgung der öffentlichen Jugendwohlfahrt
- § 52 a Meldungen über Kindeswohlgefährdung
- § 53 Hoheitliche Aufgaben der Landesregierung
- § 54 Hoheitliche Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden
- § 55 Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden
(Privatwirtschaftsverwaltung)
- § 55 a Automationsunterstützte Datenverwendung für § 52 a Abs 2
- § 55 b Automationsunterstützte Datenverwendung

11. Hauptstück **Strafen, Abgaben und Kosten**

- § 56 Strafbestimmungen
- § 57 Abgabenbefreiung
- § 58 Kosten
- § 58 a Vereinbarungen mit anderen Ländern

12. Hauptstück **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 59 Schlussbestimmung
- § 60 Übergangsbestimmung

1. Hauptstück **Öffentliche Jugendwohlfahrt**

Aufgaben

- § 1 Die Jugendwohlfahrt hat folgende Aufgaben:
 - Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern und deren Müttern bzw Eltern;
 - Betreuung werdender Mütter und der Leibesfrucht vom Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis an; dies schließt insbesondere all jene positiven Maßnahmen ein, die im Rahmen der Jugendwohlfahrt gesetzt werden können, um Schwangeren bzw werdenden Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw zu ermöglichen;
 - Sicherung und Förderung der Entwicklung Minderjähriger durch Angebot von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie durch Erziehungsmaßnahmen.

Grundsätze

§ 2 (1) Das Recht des Minderjährigen auf Entfaltung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte sowie der Schutz seines Lebens und die Sicherung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit stehen im Mittelpunkt der Jugendwohlfahrt.

(2) Die Persönlichkeit des Minderjährigen ist zu fördern, insbesondere sind seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und seine Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(3) Die Jugendwohlfahrt hat die grundlegende Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Minderjährigen zu beachten. Sie hat die Familie bei der Pflege und Erziehung zu beraten, zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um sie zu befähigen, Pflege und Erziehung des Minderjährigen soweit als möglich selbst wahrzunehmen.

(4) Die Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur soweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Sie hat einzugreifen, wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten, besonders dann, wenn diese Gewalt anwenden oder körperliches oder seelisches Leid zufügen.

(5) Die Jugendwohlfahrt hat das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. Wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Beziehungen sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.

(6) Die Leistungen der Jugendwohlfahrt haben sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und anerkannten Methoden der einschlägigen Fachgebiete zu richten. Regionale Bedürfnisse und Bevölkerungsstrukturen sind zu berücksichtigen.

(7) Die Zusammenarbeit aller Einrichtungen der Jugendwohlfahrt ist anzustreben.

(8) Die Jugendwohlfahrt hat für eine allgemeine Bewusstseinsbildung über die Bedürfnisse von Minderjährigen, die Aufgaben der Familie und die Gewaltlosigkeit in der Erziehung zu sorgen.

Träger

§ 3 Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.

Persönlicher Anwendungsbereich

§ 4 Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu leisten, die ihren Aufenthalt in Niederösterreich haben; Österreichischen Staatsbürgern, Bürgern aus Staaten der Europäischen Union bzw des Europäischen Wirtschaftsraumes und Staatenlosen ist jedenfalls Jugendwohlfahrt zu leisten, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben, auch wenn sie sich außerhalb des Landesgebietes aufhalten.

Fachliche Ausrichtung des Personals

§ 5 (1) Das Fach- und Hilfspersonal der Jugendwohlfahrt muss für die jeweilige Aufgabe geeignet, entsprechend ausgebildet und eingeschult sein.

(2) Für Aufgaben der Jugendwohlfahrt sind insbesondere heranzuziehen:

- Diplomsozialarbeiter
- Psychologen und Pädagogen mit akademischer Graduierung
- Sozialpädagogen, Pädagogen, Psychotherapeuten, Kindergärtner und Hortner
- Ärzte sowie Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
- Juristen
- Personen mit einer Fachprüfung nach der Verordnung betreffend die Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst, LGBl 2200/31.

(3) Für leitende Tätigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt dürfen nur Personen herangezogen werden, die entsprechende praktische Erfahrungen aufweisen können.

(4) Die Fortbildung des Fachpersonals ist vom jeweiligen Träger der Jugendwohlfahrt sicherzustellen, wobei die Ergebnisse der Forschung und die Erfordernisse der Praxis zu berücksichtigen sind.

(5) Den mit der Besorgung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Personen ist Gelegenheit zur regelmäßigen Gruppen- oder Einzelsupervision über die eigene Tätigkeit zu geben. Supervisoren sind gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über den Inhalt von Supervisionsgesprächen verpflichtet.

2. Hauptstück **NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Einrichtung und Organisation

§ 6 (1) Am Sitz der Landesregierung wird eine "NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft" eingerichtet. Sie besteht aus einem Leiter (einer Leiterin) und dem erforderlichen Personal, die von der Landesregierung zu bestellen sind. Die Landesregierung kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ein Organ des Landes Niederösterreich. Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landesregierung und ist bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß der Zugang zur NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft für die Landesbürger und insbesondere für Kinder und Jugendliche leicht möglich ist. Zu diesem Zweck können auch dezentrale Dienststellen der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet werden.

(4) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechtage abzuhalten.

(5) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden.

(6) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Jedenfalls hat sie alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die in Abs 7 Satz 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

(7) Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die Träger der freien Jugendwohlfahrt und deren Einrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist insoweit zur Verschwiegenheit über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Jugendwohlfahrt geboten ist.

(8) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei ihrer Tätigkeit und ihren zu setzenden Maßnahmen immer die Interessen und das Wohl der Kinder, die sie vertritt, zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993.

Aufgaben

Die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft sind:

1. die Beratung von Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern in allen Angelegenheiten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
2. Hilfe bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung;
3. als Mittler zwischen den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, den Eltern bzw Elternteilen, der Schule, dem Kindergarten und den Kindern und Jugendlichen zu wirken;
4. die Durchführung von Informationsveranstaltungen über Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
5. die Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt;
6. die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen;
7. Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche
8. Anregung besonderer Kontrollen von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bei Missständen;
9. Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungs- und Forschungsaufgaben.

Rechte im Verwaltungsverfahren

§ 8 (1) In behördlichen Verfahren aufgrund dieses Gesetzes kann die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 beanspruchen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 7 erforderlich ist.

(2) Soweit der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art 131 Abs 2 B-VG zu.

3. Hauptstück **Freie Jugendwohlfahrt**

Zulässigkeit freier Jugendwohlfahrt

§ 9 (1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen die im Abs 2 genannten privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen, wenn ihre Eignung hiezu mit Bescheid festgestellt ist (§ 11).

(2) Aufgaben im Sinne des Abs 1 sind:

1. Soziale Dienste (§§ 15, 16);
2. Beratung für Pflege- und Adoptiveltern und Hilfen zur Festigung der Pflege;
3. Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen;
4. Erholungsaktionen in Jugenderholungsheimen und Ferienlagern;
5. Unterstützung der Erziehung;
6. Vornahme der anonymen Geburt bei psychischer oder psychosozialer Notlage der Mutter.

(3) Eine Feststellung der Eignung (§ 11) ist für solche Aufgaben nicht erforderlich, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig (§§ 21 und 35) oder anzeigepflichtig (§ 40) sind.

Heranziehen von Einrichtungen

§ 10 (1) Das Land soll zur Erfüllung von privatrechtlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt, insbesondere für Aufgaben gemäß § 9 Abs 2, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt heranziehen, wenn

- ihre Eignung hiezu mit Bescheid festgestellt ist (§ 11) und
- der freie Jugendwohlfahrtsträger die Aufgaben im Sinn der Grundsätze und Zielsetzungen dieses Gesetzes besser und auf Dauer wirtschaftlicher als der öffentliche Träger durchführen kann.
-

(2) Das Land kann als Träger von Privatrechten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besonders fördern, die es für privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt heranzieht.

(3) Bei einer Förderung nach Abs 2 kann vom Land festgelegt werden, ob bzw welche Entgelte von der Einrichtung für einzelne ihrer Leistungen verlangt werden müssen. Weiters kann festgelegt werden, daß das Entgelt ermäßigt werden oder entfallen kann, wenn der Erfolg durch das Entgelt gefährdet wäre.

Feststellung der Eignung von Einrichtungen

§ 11 (1) Die Landesregierung stellt auf Antrag eines Trägers der freien Jugendwohlfahrt mit Bescheid fest, ob dessen Einrichtung zur Erfüllung privatrechtlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet ist.

(2) Der Antrag nach Abs 1 muss enthalten:

1. Angaben über den Träger der Einrichtung und die organisatorischen Rahmenbedingungen;
2. Darstellung der Aufgabe(n) und des inhaltlichen Konzeptes mit Zieldefinition;
3. Beschreibung der Einrichtung (Lage, Baulichkeit, Betriebsformen und -zeiten);
4. Angaben zur personellen bzw fachlichen Ausstattung der Einrichtung;
5. Angaben zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen und zur Finanzierung der Einrichtung.

(3) Bei der Feststellung der Eignung ist zu prüfen, ob die Einrichtung in der Lage ist, die beabsichtigte(n) Aufgabe(n) im Einklang mit dem regionalen Bedarf zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal, die für die geplante(n) Aufgabe(n) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation.

(4) Im Verfahren sind die Bezirksverwaltungsbehörden zu hören, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Einrichtung tätig werden soll.

Änderung der Eignung der Einrichtung

§ 12 (1) Der Träger einer Einrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, hat wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen (§ 11 Abs 2) binnen einem Monat der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der Eignungsvoraussetzungen hat die Landesregierung über die Eignung der Einrichtung erforderlichenfalls neu zu entscheiden (§ 11).

Fachaufsicht

§ 13 (1) Die Einrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, unterliegen der Fachaufsicht der Landesregierung. Dabei kann sich die Landesregierung der internen fachlichen Aufsicht der Einrichtung bedienen. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Einrichtung ausschließlich auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde, so darf die Landesregierung die Fachaufsicht an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.

(2) Der Träger einer Einrichtung hat den Aufsichtsorganen jederzeit den Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen zu ermöglichen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Liegen Missstände vor, die eine fachgerechte Besorgung der übernommenen Aufgaben gefährden, so hat die Landesregierung vorzuschreiben, daß diese Missstände innerhalb angemessener Frist behoben werden müssen.

(4) Werden die Missstände nicht fristgerecht beseitigt (Abs 3), so hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, daß die Eignung der Einrichtung für diese Aufgabe(n) nicht mehr vorliegt.

Verschwiegenheitspflicht

§ 14 (1) Wird die Einrichtung eines Trägers der freien Jugendwohlfahrt zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen, so sind deren Mitarbeiter über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Träger der freien Jugendwohlfahrt.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht

1. gegenüber den in der öffentlichen Jugendwohlfahrt und der Aufsicht tätigen Organen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden;
2. gegenüber Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen, wenn dies im Einzelfall die Tätigkeit der freien Jugendwohlfahrtseinrichtung zum Wohl des Minderjährigen erleichtert;
3. gegenüber den Mitarbeitern der Bewährungshilfe, wenn dies im Einzelfall für die Tätigkeit der Bewährungshilfe erforderlich scheint;
4. gegenüber Aufsichtspersonen des eigenen Trägers;
5. gegenüber der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft.

4. Hauptstück

Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt

Allgemeines

§ 15 (1) Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt dienen dem Schutz und der Förderung der Entwicklung von Minderjährigen und der Unterstützung von werdenden Eltern und Familien.

(2) Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt sind insbesondere:

1. Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern; dies schließt insbesondere Maßnahmen ein, um werdenden Müttern bzw Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw zu ermöglichen;
2. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige bei speziellen Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie Hilfen in Krisensituationen, besonders unter dem Gesichtspunkt der Förderung der gewaltlosen Erziehung, wie zB Kinderschutzzentren;
3. Einrichtungen zur Früherkennung und Frühbehandlung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten von Minderjährigen;
4. vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und Familien;
5. Hilfen für Minderjährige durch Mutter-Kind-Wohnungen und niederschwellige Dienste, wie zB Streetwork, betreute Notschlafstellen;
6. Hilfe bei Problemen im Schulbereich;
7. Hilfe bei der Eingliederung in den Arbeitsprozess und Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz;
8. Hilfen zur sozialen und gesundheitlichen Förderung von Minderjährigen (Erholungsaktionen);
9. Hilfe zur Entwicklung von sinnvollen Freizeitaktivitäten.

(3) Werden soziale Dienste der Jugendwohlfahrt geleistet, müssen dabei anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete, die regionalen Bedürfnisse und die Bevölkerungsstruktur berücksichtigt werden.

Mutterberatung (Elternberatung)

§ 16 (1) Die Landesregierung hat durch die Errichtung und Erhaltung von Mutterberatungsstellen für die Betreuung werdender Eltern und der Leibesfrucht vom Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis an sowie von Säuglingen und Kleinkindern (Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht) und deren Eltern vorzusorgen.

(2) Mutterberatungsstellen können ortsfest oder ambulant errichtet werden.

(3) Die Landesregierung hat bei Bedarf ortsfeste Mutterberatungsstellen in den Gemeinden einzurichten. Die räumlichen und betriebsnotwendigen Voraussetzungen dafür sind von den Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu schaffen. Die ortsfesten Mutterberatungsstellen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen.

(4) Die Landesregierung bestellt die ärztlichen Leiter der Mutterberatungsstellen. Dafür sind in erster Linie Kinderfachärzte heranzuziehen. Soweit Kinderfachärzte nicht zur Verfügung stehen, sind Gemeindeärzte oder andere praktische Ärzte für den Mutterberatungsdienst einzusetzen.

(5) Sofern keine ortsfeste Mutterberatungsstelle errichtet wird, hat die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten für eine ambulante Mutterberatung beizustellen. Die Organisation für ambulante Mutterberatungen obliegt der Landesregierung.

(6) Gemeinden können Einrichtungen zur Mutterberatung auf eigene Kosten errichten und führen, wenn sie dafür die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zusammenarbeit

§ 17 Bei der Besorgung der sozialen Dienste hat der jeweilige Träger der Jugendwohlfahrt mit allen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die im selben konkreten Fall Familien und Minderjährige betreuen und fördern (zB Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung). Dabei besteht eine gegenseitige Auskunftspflicht insoweit, als dies für die Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist und das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird. Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sind durch diese Bestimmung nicht betroffen.

Entgelte

§ 18 Für die Leistung von sozialen Diensten dürfen vom Land bzw von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen.

5. Hauptstück **Fremde Pflege**

1. Abschnitt **Pflegekinder**

Begriff

§ 19 Pflegekinder sind Minderjährige, die von Personen in deren Haushalt gepflegt und erzogen werden, welche weder mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert noch ihre Wahleltern sind.

Vermittlung von Minderjährigen auf Pflegeplätze

§ 20 (1) Die Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Es muss begründete Aussicht bestehen, daß eine Beziehung entsteht, die dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommt und daß die bestmögliche persönliche Entwicklung und soziale Integration des Minderjährigen gesichert ist.

(2) Nur die Bezirksverwaltungsbehörde darf Minderjährige auf Pflegeplätze vermitteln. Dabei sind nach Möglichkeit alle beteiligten Personen einzubeziehen und die nach fachlichen Gesichtspunkten für die Pflege und Erziehung des Minderjährigen geeigneten Pflegeeltern (-personen) auszuwählen.

(3) Den Pflegeeltern (-personen), dem Minderjährigen sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

Pflegebewilligung

§ 21 (1) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Pflege und Erziehung übernommen werden; sie erfolgt mit Bescheid und darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens und die Erteilung der Pflegebewilligung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Personen ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die den Minderjährigen in Pflege übernehmen wollen.

(3) Im Bewilligungsverfahren haben die Pflegeeltern (-personen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Der Minderjährige ist jedenfalls persönlich zu hören. Der noch nicht zehnjährige Minderjährige darf nur dann nicht persönlich gehört werden, wenn durch die Befragung sein Wohl gefährdet wäre oder wegen seines Alters oder seiner Entwicklung eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist.

Voraussetzungen

§ 22 (1) Die Pflegebewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 20 Abs 1 vorliegen und
2. der Altersunterschied zwischen den Pflegeeltern

(-personen) und dem Minderjährigen dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern entspricht. Wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, sind Ausnahmen möglich.

(2) Die Pflegebewilligung ist zu versagen, wenn einer der folgenden Umstände bei den Antragstellern vorliegt:

1. ansteckende, schwere chronische, körperliche oder psychische Erkrankung bzw Auffälligkeit, geistige Behinderung oder Sucht;
2. gerichtliche Verurteilungen, die das Wohl des Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen;
3. Betreuungsdefizite bei leiblichen Kindern;
4. sonstige Gründe, die das Wohl des aufzunehmenden oder eines bereits in der Pflegefamilie befindlichen Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen.

(3) Die Pflegebewilligung kann auch versagt werden, wenn einer der im Abs 2 Z 1, 2 und 4 angeführten Umstände bei einer mit den Antragstellern in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt.

Vorläufige Übernahme

§ 23 (1) Wenn das Wohl des Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung gefährdet und seine anderweitige Unterbringung unaufschiebbar erforderlich ist, darf er zur Pflege und Erziehung vorübergehend auch ohne Pflegebewilligung übernommen werden.

(2) Die Pflegebewilligung ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen zu beantragen. Wird die Pflegebewilligung nicht erteilt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde geeignete Maßnahmen zu treffen und bei Gefahr im Verzug sofort durchzuführen.

Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung

§ 24 (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Pflegebewilligung mit Bescheid zu widerrufen, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert; § 21 Abs 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Pflegebewilligung mit Bescheid zu ändern und erforderlichenfalls durch Auflagen zu ergänzen, wenn das Wohl des Minderjährigen dadurch sichergestellt werden kann.

(3) Auflagen im Sinne des Abs 2 umfassen insbesondere Maßnahmen der gesundheitlichen Prophylaxe und Therapie, im Bereich der Pflege und Erziehung und zur Verbesserung der äußeren Lebenssituation des Minderjährigen.

Ausnahmen von der Pflegebewilligung

§ 25 Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes:

1. bei vorübergehender Pflege und Erziehung, wenn sie nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig erfolgt;
2. wenn die Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund ihres Erziehungsrechtes das Pflegeverhältnis begründet hat;

3. für die Unterbringung bei einem Lehrberechtigten;
4. wenn das Gericht den Pflegeeltern (-personen) das Erziehungsrecht übertragen hat.

Pflegeaufsicht

§ 26 (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in den Fällen des § 21 jedenfalls einmal pro Jahr zu prüfen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch vorliegen. Überdies ist in diesen Fällen sowie in den Fällen des § 25 Z 2 und Z 4 zu prüfen, ob den Pflegekindern die Pflege und Erziehung im Sinn des § 146 ABGB zuteil wird.

(2) Die Pflegeeltern (-personen) haben den mit der Pflegeaufsicht betrauten Organen den Kontakt zu den Pflegekindern ebenso zu ermöglichen wie den Zutritt zu deren Aufenthaltsräumen und die Vornahme von Ermittlungen über ihre Lebensverhältnisse. Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde müssen sich vom Wohl und der Entwicklung der Pflegekinder überzeugen können.

(3) Wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, vor allem jede Änderung seines ordentlichen Wohnsitzes, sind von den Pflegeeltern (-personen) unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(4) Für die Pflegeaufsicht ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Pflegeeltern (-personen) ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

§ 27 (1) Die Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren zur Pflege und Erziehung soll pädagogisch entsprechend vorbereitet werden. Den Pflegeeltern (-personen) ist Aus- und Fortbildung anzubieten. Die Pflegeeltern (-personen) sind ebenso wie der Minderjährige und die Herkunftsfamilie zu beraten.

(2) Pflegeeltern (-personen), die Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen im Hinblick auf heilpädagogische Betreuung übernehmen wollen, sollen gezielt vorbereitet und kontinuierlich betreut werden sowie die erforderliche fachliche Hilfe erhalten.

Pflegebeitrag

§ 28 (1) Die Pflegeeltern (-personen) erhalten vom Land auf Antrag zur Erleichterung der mit der Durchführung der vollen Erziehung verbundenen Lasten einen monatlichen Pflegebeitrag. Über diesen Antrag entscheidet mit Bescheid die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die Pflegeeltern (-personen) ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Liegen die Voraussetzungen der vollen Erziehung vor, ist der Antrag auf Pflegebeitrag zu bewilligen, wenn

1. eine Pflegebewilligung (§ 21) erteilt wurde oder
2. das Pflegeverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde begründet wurde oder
3. das Gericht den Pflegeeltern (-personen) das Erziehungsrecht übertragen hat.

(3) Abs 1 und Abs 2 Z 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Minderjährige von Personen, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, in volle Erziehung übernommen wurde und der Minderjährige zuvor seinen Hauptwohnsitz in NÖ hatte.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des monatlichen Pflegebeitrages sowie die weiteren Leistungen festzusetzen. Dabei ist auf den bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen laufend erforderlichen Lebensunterhalt Bedacht zu nehmen.

2. Abschnitt

(entfällt)

3. Abschnitt

Vermittlung der Annahme an Kindesstatt

Vermittlung im Inland

§ 33 (1) Die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Es muss begründete Aussicht bestehen, daß zwischen den Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird und daß die bestmögliche persönliche Entwicklung und soziale Integration des Minderjährigen gesichert ist.

(2) Nur die Bezirksverwaltungsbehörde darf Minderjährige zur Annahme an Kindesstatt im Inland vermitteln.

(3) Für die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt im Inland ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die für die Pflege und Erziehung nach dem ABGB Obsorgeberechtigten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Ansonsten ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich sich der Minderjährige tatsächlich aufhält.

(4) Die Annahme des Minderjährigen an Kindesstatt ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Wahl Eltern, dem Minderjährigen sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

Vermittlung in das Ausland

§ 34 Für die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt in das Ausland ist die Landesregierung zuständig. Eine solche Vermittlung darf nur erfolgen, wenn sie dem Wohl des Minderjährigen wegen der Umstände des Einzelfalles besser dient als eine Vermittlung im Inland.

6. Hauptstück

Kinder- und Jugendheime, sonstige Einrichtungen

Bewilligungspflicht

§ 35 Kinder- und Jugendheime sowie sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden.

Bewilligung

§ 36 Die Bewilligung für Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen ist mit Bescheid zu erteilen, wenn

1. die Richtlinien der gemäß § 37 erlassenen Verordnung erfüllt sind;
2. ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes und im Einklang mit dem regionalen Bedarf stehendes sozialpädagogisches Konzept vorliegt;
3. für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht;
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

Verordnungsermächtigung

§ 37 (1) Die Landesregierung erlässt durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Diese Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:

- Vorschriften über die örtliche Lage, die Räumlichkeiten und die dazugehörigen Spiel- und Sportplätze im Freien;
- Vorschriften über die Ausstattung der Räume, natürliche Beleuchtung und Belüftung und die maximale Bettenanzahl pro Raumgröße;
- Vorschriften über die im Hinblick auf die Anzahl und das Alter der Minderjährigen notwendige sanitäre Ausstattung;
- Vorschriften über die Gesundheitsvorsorge;
- Vorschriften über die an das Heimpersonal zu stellenden Anforderungen;
- Vorschriften über das Verhältnis von Kinder- und Betreueranzahl.

Beratung und Begleitung, Aufsicht

§ 38 (1) Die Landesregierung soll für eine Beratung und Begleitung der nach diesem Gesetz in Heimen und sonstigen Einrichtungen untergebrachten Minderjährigen, deren Bezugspersonen und das Betreuungspersonal vorsorgen.

(2) Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überzeugen, ob diese Heime und sonstigen Einrichtungen den Erfordernissen weiterhin entsprechen. Sie hat die Beseitigung allfälliger Missstände mit Bescheid anzuordnen.

(3) Diese Heime und sonstigen Einrichtungen haben den Aufsichtsorganen jederzeit den Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen zu ermöglichen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

Widerruf

§ 39 (1) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kinder- und Jugendheimes oder einer sonstigen Einrichtung ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn

1. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 36);
2. festgestellte Missstände nicht wie angeordnet beseitigt werden (§ 38 Abs 2);
3. Umstände vorliegen, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen eine Gefährdung der Minderjährigen besorgen lassen.

(2) Gleichzeitig ist die Entfernung der Minderjährigen anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

7. Hauptstück

Jugenderholungsheime und Ferienlager

Anzeigepflicht

§ 40 (1) Jugenderholungsheime und Ferienlager sind Einrichtungen, die der Unterbringung von Minderjährigen zu Erholungszwecken dienen.

(2) Die Aufnahme des Betriebes von Jugenderholungsheimen ist vom Betreiber spätestens 2 Monate vor Betriebsbeginn der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich das Jugenderholungsheim betrieben werden soll, schriftlich anzuzeigen.

(3) Ferienlager, die mehr als 3 Wochen im Jahr in Betrieb sind, sind vom Veranstalter spätestens 2 Wochen vor Betriebsbeginn der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich das Ferienlager abgehalten werden soll, schriftlich anzuzeigen.

(4) In der Anzeige eines Ferienlagers ist für jeden Turnus eine eigenberechtigte Person namhaft zu machen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Erholungsaktion verantwortlich und an Ort und Stelle anwesend ist.

(5) Die im Abs 3 normierten Anzeigepflichten gelten nicht für

1. Ferienlager, die für weniger als 10 Personen über Initiative der Erziehungsberechtigten veranstaltet werden;
2. Jugendorganisationen, die gemäß § 3 Abs 2 lit c des Gesetzes über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation, LGBl 0004, von der Landesregierung anerkannt sind;
3. Organisationen, die in der Verordnung der NÖ Landesregierung über das Kuratorium der Interessenvertretung der NÖ Familien, LGBl 3505/2, genannt sind;
4. Sportorganisationen, die im Wege von Dach- oder Fachverbänden im Landessportrat (NÖ Sportgesetz, LGBl 5710) vertreten sind.

Aufsicht

§ 41 (1) Die Aufsicht über anzeigepflichtige Jugenderholungsheime und Ferienlager führt die Bezirksverwaltungsbehörde durch. Den Organen der Behörde ist der

Kontakt mit den Minderjährigen, der Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Vornahme von Erhebungen zu ermöglichen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern vorübergehend oder dauernd einzustellen, wenn schwerwiegende Missstände in ihrer Einrichtung oder Führung festgestellt werden, die das Wohl der Minderjährigen gefährden.

8. Hauptstück **Pflege und Erziehung**

1. Abschnitt **Hilfen zur Erziehung**

Formen

§ 42 (1) Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall zu leisten als

1. Unterstützung der Erziehung oder
2. volle Erziehung.

(2) Die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung erfolgen entweder im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder gegen deren Willen.

(3) Es ist jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen. Soziale Dienste, etwa niederschwellige Angebote, sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 43 f).

Unterstützung der Erziehung

§ 43 (1) Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle Maßnahmen, die eine zielführende und verantwortungsbewusste Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Sie soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

(2) Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere:

1. Formen der sozialpädagogischen Familienintensivbetreuung zur Vermeidung oder Verkürzung einer sonst erforderlichen vollen Erziehung des Minderjährigen;
2. die Beratung der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf gewaltlose Erziehung;
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen, insbesondere auch nach der Entlassung aus der vollen Erziehung;
4. die Betreuung des Minderjährigen außerhalb der Familie, etwa in Gruppen.

(3) Die begleitende Betreuung darf auf Verlangen des Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist.

Volle Erziehung

§ 44 (1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 28 Abs 3, in einem Kinder- und Jugendheim, in einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung betraut wurde.

(2) Volle Erziehung ist zu leisten, wenn die Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nicht ausreichen.

(3) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern Pflege und Erziehung durch Pflegeeltern (-personen) oder familienähnliche Betreuungsformen Vorrang.

(4) Die Unterbringung in einem Jugendheim oder einer sonstigen Einrichtung bzw die Gewährung eines Pflegebeitrages dürfen auf Verlangen des Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgeführt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist.

Freiwillige Erziehungshilfen

§ 45 (1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, müssen zwischen ihnen und der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich vereinbart werden.

(2) Vor Abschluss einer Vereinbarung hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Minderjährigen jedenfalls persönlich zu hören. Der noch nicht zehnjährige Minderjährige darf dann nicht persönlich gehört werden, wenn dadurch sein Wohl gefährdet wäre oder wegen seines Alters oder seiner Entwicklung eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist.

Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

§ 46 Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen Erforderliche nach bürgerlichem Recht zu veranlassen (§ 215 ABGB).

Durchführung

§ 47 (1) Hilfen zur Erziehung führt die Bezirksverwaltungsbehörde durch.

(2) Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen. Dabei ist auch das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. Wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Beziehungen sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.

(3) Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder einzustellen, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

(4) Bei der Durchführung der vollen Erziehung ist die Beratung durch das Fachpersonal der Landesregierung in Anspruch zu nehmen. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen des Minderjährigen ist anzustreben und der Kontakt mit den Personen und Einrichtungen, welche die volle Erziehung leisten, zu pflegen.

2. Abschnitt **Kostenersatz für die volle Erziehung**

Kostenersatzpflicht

§ 48 (1) Die Kosten für Maßnahmen der vollen Erziehung sind vom Minderjährigen und seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind.

(2) Von der Kostenersatzpflicht des Minderjährigen ist abzusehen, wenn sie für ihn eine Härte bedeutet oder den Erfolg der Maßnahme gefährdet.

(3) Die Unterhaltspflichtigen haben die Kosten auch rückwirkend für 3 Jahre soweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind.

(4) Großeltern dürfen nicht zum Kostenersatz herangezogen werden.

Übertragung von Rechtsansprüchen

§ 49 Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen für die Deckung seines Unterhaltsbedarfes gegen einen Dritten gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung für Kosten der vollen Erziehung auf das Land über. Voraussetzung ist, daß die Bezirksverwaltungsbehörde dem Dritten die Ersatzforderung bekanntgibt. § 1395 2. Satz und § 1396 ABGB gelten sinngemäß.

9. Hauptstück **Grundlagenarbeit**

Öffentlichkeitsarbeit

§ 50 (1) Die Landesregierung soll die Öffentlichkeit über Ziele, Maßnahmen und Probleme der Jugendwohlfahrt ausreichend unterrichten.

(2) Besondere Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung über die Bedürfnisse von Minderjährigen, die Aufgaben der Familie und die Gewaltlosigkeit in der Erziehung;
- die Information der Bevölkerung über Tätigkeiten und Angebote der Jugendwohlfahrt, insbesondere auch über Angebote, die werdenden Müttern bzw Eltern die Entscheidung für ihr Kind erleichtern bzw ermöglichen sollen.

Planung und Forschung

§ 51 (1) Die Landesregierung hat bei der Planung der Leistungen der Jugendwohlfahrt gesellschaftliche Entwicklungen, regionale Gegebenheiten sowie die Ergebnisse der Forschung zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung soll sich erforderlichenfalls um die Einleitung oder Durchführung entsprechender Forschungen bemühen, in denen die praktischen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Dabei ist eine Abstimmung mit den anderen Bundesländern anzustreben.

10. Hauptstück

Öffentliche Aufgaben, Zuständigkeiten und automationsunterstützte Datenverwendung

Besorgung der öffentlichen Jugendwohlfahrt

§ 52 (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen. Dies gilt sowohl für hoheitliche als auch für privatrechtliche Aufgaben, soweit letztere nicht von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besorgt werden.

(2) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften wie zB Juristen, Psychologen, Diplomsozialarbeitern, Amtsvormündern, Sozialpädagogen durchzuführen.

(3) Aufgaben der Jugendwohlfahrt, die durch Bundesgesetze dem Träger der Jugendwohlfahrt übertragen werden, sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen.

Meldungen über Kindeswohlgefährdung

§ 52 a (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche an den Jugendwohlfahrtsträger

- gemäß § 37 Abs 2 und 3 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl I 161/1989 in der Fassung BGBl I 135/2000, oder
- gemäß § 54 Abs 5 und 6 Ärztegesetz 1998, BGBl I 169/1998 in der Fassung BGBl I 110/2001,

erstattet werden, unverzüglich zu überprüfen.

(2) Bei Bestätigung des Verdachtes im Zuge der Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörden sind unbeschadet weiterer Schritte zum Schutz des (der) Minderjährigen

- Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse des (der) betroffenen Minderjährigen,
- Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse des (der) Erziehungsberechtigten,
- Bezeichnung der meldenden und erfassenden Stelle (Person),
- Datum der Meldung sowie
- Art und Zeitpunkt der Gefährdung

in automationsunterstützter Weise dem zentralen Register (§ 55 a Abs 1) zu übermitteln. Stellt sich im Laufe weiterer Erhebungen heraus, dass der Verdacht nicht zutreffend war, sind die übermittelten Daten unverzüglich von Amts wegen zu löschen.

Hoheitliche Aufgaben der Landesregierung

§ 53 Die Landesregierung vollzieht:

1. die Feststellung der Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (§ 11);
2. die Fachaufsicht über Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, deren Eignung festgestellt ist (§ 13);
3. die Fachaufsicht über die öffentliche Jugendwohlfahrt im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden;
4. das Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Kinder- und Jugendheimen sowie sonstigen Einrichtungen (§ 36);
5. die Aufsicht über Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen, deren Errichtung und Betrieb bewilligt wurde (§ 38).

Hoheitliche Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden

§ 54 Die Bezirksverwaltungsbehörden vollziehen durch eigene Abteilungen:

1. die Pflegebewilligung (§§ 21 bis 24);
2. die Zuerkennung des Pflegebeitrages (§ 28);
3. die Pflegeaufsicht (§ 26);
4. die Bestimmungen über Jugenderholungsheime und Ferienlager (§§ 40, 41).

Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden (Privatwirtschaftsverwaltung)

§ 55 (1) Die örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde zur Erfüllung von privatrechtlichen Aufgaben richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz, mangels eines solchen nach dem Aufenthalt des Minderjährigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Nach Einleitung dieser Maßnahme ist die weitere Betreuung (Bearbeitung) der Bezirksverwaltungsbehörde des ordentlichen Wohnsitzes des Minderjährigen abzutreten. Diese Behörde ist zur Übernahme verpflichtet, wenn dieser Wohnsitz in Niederösterreich liegt.

Automationsunterstützte Datenverwendung für § 52 a Abs 2

§ 55 a (1) Die Landesregierung ist ermächtigt, ein Informationsverbundsystem zur Speicherung der in § 52 a Abs 2 genannten Daten automationsunterstützt zu errichten (zentrales Register). Auftraggeber sind die Behörden. Betreiber ist die Landesregierung. Zum Schutz des (der) betroffenen Minderjährigen als auch anderer Minderjähriger, zur Nachvollziehbarkeit allfälliger früherer Vorgänge sowie auch zum Zwecke der Planung und Forschung (§ 51) ist den Fachkräften der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 52 Abs 2) der Zugriff zum zentralen Register sowohl im Eingabe- als auch Abfragebereich zu ermöglichen. Erfassung, Zugriff und Veränderung der Daten sind automationsunterstützt zu protokollieren. Missbräuchlicher Zugriff durch

nicht Befugte ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

(2) Liegt eine Gefährdung des (der) Minderjährigen nicht mehr vor bzw spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit sind die nach Abs 1 gespeicherten Daten zu löschen.

Automationsunterstützte Datenverwendung

§ 55 b (1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes folgende Daten von Minderjährigen, die gesetzlich vertreten werden, sowie deren Angehörigen, gegen oder für die sich die Vertretungstätigkeit richtet, zum Zwecke der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder von Aufgaben, die durch Gesetze dem Jugendwohlfahrtsträger übertragen worden sind, automationsunterstützt zu verwenden:

- Generalien
- Sozialversicherungsnummer
- Einkommen und Vermögen
- Familienrechtliche Leistungen und Verpflichtungen
- Art und Umfang der Vertretungstätigkeit.

(2) Weiters dürfen die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden folgende Daten von Minderjährigen und deren Angehörigen, denen Hilfe zur Erziehung geleistet wird, zum Zwecke der bestmöglichen Gewährung des Kindeswohls automationsunterstützt verwenden:

- Generalien
- Sozialversicherungsnummer
- Einkommen und Vermögen
- Familienrechtliche Leistungen und Verpflichtungen
- Art und Grund der Hilfe zur Erziehung.

(3) In gleicher Weise dürfen folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, automationsunterstützt verwendet werden:

- Name und Anschrift
- Art und Höhe der angebotenen und erbrachten Leistung
- Daten zur Leistungsabrechnung.

(4) Die Verwendung der in Abs 1 bis 3 genannten Daten durch die in Abs 1 genannten Auftraggeber darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.

(5) Zum Zweck und aus Anlass der Vertretung eines Minderjährigen nach Abs 1 oder der Gewährung und Abrechnung der Hilfe zur Erziehung nach Abs 2 dürfen Daten aus dem Informationsverbundsystem an natürliche und juristische Personen und Landesdienststellen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, übermittelt werden.

11. Hauptstück **Strafen, Abgaben und Kosten**

Strafbestimmungen

§ 56 (1) Sofern die nachstehenden Handlungen und Unterlassungen nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bilden oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht sind, sind sie als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen nach diesem Gesetz zu ahnden.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit bis zu € 2.150,- zu bestrafen, wer

1. als Träger einer Einrichtung privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt ohne die erforderliche Eignungsfeststellung besorgt (§ 9 Abs 1),
2. als Träger einer Einrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen nicht binnen einem Monat der Landesregierung schriftlich anzeigt (§ 12 Abs 1),
3. als Träger einer Einrichtung den Aufsichtsorganen den Zutritt zu den Räumlichkeiten oder den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen nicht ermöglicht oder die benötigten Auskünfte nicht erteilt (§ 13 Abs 2),
4. als Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter einer Einrichtung, die zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen wurde, über ihm ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen seine Verschwiegenheitspflicht verletzt (§ 14 Abs 1),
5. unbefugt oder entgeltlich einen Minderjährigen unter 16 Jahren auf einen Pflegeplatz vermittelt (§ 20 Abs 2),
6. ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Bewilligung in Pflege und Erziehung übernimmt (§ 21 Abs 1),
7. aus unaufschiebbaren Gründen, die im Wohl des Pflegekindes begründet sind, einen Minderjährigen unter 16 Jahren vorläufig in Pflege und Erziehung übernimmt und nicht binnen 8 Tagen die erforderliche Pflegebewilligung beantragt (§ 23 Abs 2),
8. als Pflegeeltern (-personen) den Organen der Pflegeaufsicht nicht den Kontakt zum Pflegekind ermöglicht oder den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Pflegekindes verwehrt oder die Vornahme von Ermittlungen über die Lebensverhältnisse des Pflegekindes verhindert (§ 26 Abs 2),
9. als Pflegeeltern (-personen) die Mitteilung über wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, unterlässt (§ 26 Abs 3),
10. ein Kinder- und Jugendheim oder eine sonstige Einrichtung, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt ist, ohne erforderliche Bewilligung errichtet oder betreibt (§ 35),
11. den Aufsichtsorganen den Zutritt zu den Räumlichkeiten eines Kinder- und Jugendheimes oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des § 35 verwehrt oder den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen nicht ermöglicht oder die benötigten Auskünfte nicht erteilt (§ 38 Abs 3),
12. als Betreiber eines Jugenderholungsheimes die Aufnahme des Betriebes nicht spätestens 2 Monate vor Betriebsbeginn schriftlich anzeigt (§ 40 Abs 2),
13. als Veranstalter eines Ferienlagers die Aufnahme des Betriebes nicht spätestens 2 Wochen vor Betriebsbeginn schriftlich anzeigt (§ 40 Abs 3) oder keine eigenberechtigte Person namhaft macht, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Erholungsaktion verantwortlich und an Ort und Stelle anwesend ist (§ 40 Abs 4),

14. als Betreiber eines Jugenderholungsheimes oder als Verantwortlicher eines Ferienlagers im Sinne des § 40 Abs 4 den Aufsichtsorganen den Kontakt zu den Minderjährigen oder den Zutritt zu den Räumlichkeiten oder die Vornahme von Erhebungen verwehrt (§ 41 Abs 1).

15.

(3) Wer unbefugt die Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt vermittelt (§ 33 Abs 2 oder § 34), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist dafür mit € 2.150,- bis € 7.250,- zu bestrafen.

(4) Der Versuch einer Übertretung nach Abs 2 Z 5 oder Abs 3 ist strafbar.

(5) Bei einer Bestrafung nach Abs 2 Z 5 oder Abs 3 darf, wenn für die strafbare Handlung ein Entgelt entgegengenommen wurde, eine zusätzliche Strafe bis zur doppelten Höhe des erhaltenen Entgelts verhängt werden.

Abgabenbefreiung

§ 57 Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Kosten

§ 58 (1) Die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind – unbeschadet der Kostentragungs- und Ersatzpflicht nach Abs 2 – zunächst durch das Land zu tragen.

(2) Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der vollen Erziehung und zu den Kosten der Unterstützung der Erziehung gemäß § 43 Abs 2 Z 1 in der Höhe von 50 % zu leisten, soweit diese nicht nach § 48 ersetzt werden. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen. Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den für die Gemeinde im laufenden Jahr zu erwartenden

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzkraft sind vorläufig geschätzte Beträge zugrunde zu legen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (zB Erträge an ausschließlichen Gemeindeabgaben in den Vorjahren, Prognosen über künftige Entwicklung der Gemeindeertragsanteile).

(3) Die Gemeinden haben monatlich Vorschüsse in der Höhe des zu erwartenden Beitragsanteiles zu entrichten. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Die endgültige Abrechnung und Ermittlung der Finanzkraft hat aufgrund und nach Vorliegen der Rechnungsergebnisse der Gemeinden zu erfolgen. Die endgültig abgerechneten

Beiträge können Fehlbeträge oder Guthaben ergeben, die im Wege der Ertragsanteilevorschüsse hereinzubringen oder gutzuschreiben sind.

(4) Hinsichtlich des Kostenersatzes für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt gegenüber anderen Bundesländern gilt § 58 a.

Vereinbarungen mit anderen Ländern

§ 58 a (1) Die Landesregierung hat die in Vereinbarungen mit anderen Ländern nach Art 15 a B-VG über einen Kostenersatz zwischen dem Land und Jugendwohlfahrtsträgern anderer Länder festgelegten Verpflichtungen des Landes durch Verordnung in Kraft zu setzen, sofern nach diesen Vereinbarungen

- a) die Verpflichtung des Landes zum Kostenersatz vom Hauptwohnsitz oder Aufenthalt des Hilfeempfängers, seiner Eltern oder Familienangehörigen in Niederösterreich oder vom Geburtsort des Hilfeempfängers, seiner Eltern oder Familienangehörigen in Niederösterreich abhängt;
- b) die Verpflichtung des Landes zum Kostenersatz nur insoweit besteht, als die Leistung, deren Kosten ersetzt werden sollen, nach den für den Jugendwohlfahrtsträger geltenden Vorschriften zu gewähren war und die Leistung hinsichtlich ihrer Art auch in diesem Gesetz vorgesehen ist;
- c) Gegenseitigkeit gewährleistet ist und
- d) die Vereinbarung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt werden kann.

(2) In der Verordnung ist jedenfalls festzulegen, daß das Land als Jugendwohlfahrtsträger zum Ersatz aller Kosten verpflichtet ist, die den Jugendwohlfahrtsträgern anderer Länder erwachsen, wenn sich der Hilfesuchende in der Regel während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens fünf Monate im Land aufgehalten hat. Die Kostenersatzpflicht beschränkt sich auf die aus der unmittelbaren Hilfeleistung erwachsenden Kosten und endet, wenn der berechnigte Jugendwohlfahrtsträger drei Monate lang keine Hilfeleistung erbracht hat.

12. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Schlussbestimmung

§ 59 (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1991 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1978, LGBl 9270, außer Kraft.

(4) Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer männlichen und weiblichen Form.

Übergangsbestimmung

§ 60 (1) Anhängige Verfahren und Maßnahmen sind nach diesem Gesetz durchzuführen.

(2) Für anhängige Verwaltungsstrafverfahren richtet sich die Strafe nach den zur Tatzeit geltenden Vorschriften, es sei denn, die zur Zeit der Fällung des Bescheides in I. Instanz geltenden Vorschriften wären für den Täter günstiger.

(3) Erziehungshilfen im Sinne des § 25 NÖ JWG 1978, LGBl 9270–1, ohne anderweitige Unterbringung sind als Unterstützung der Erziehung gemäß § 43, mit anderweitiger Unterbringung als volle Erziehung gemäß § 44 weiterzuführen.

(4) Bewilligungen zum Betrieb von Heimen für Pflegekinder und von Tagespflegestellen nach dem NÖ JWG 1978, LGBl 9270–1, bleiben unberührt. Bestehende Pflegebewilligungsbescheide, die nicht auf den Namen eines bestimmten Kindes lauten, bleiben nur dann und insoweit gültig, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund eines solchen Bescheides ein konkretes Pflegeverhältnis besteht.

(5) Die Aufsicht über Heime für Pflegekinder und die Pflegeaufsicht richten sich nach diesem Gesetz. Dies gilt nun auch für bestehende Landesjugendheime.